

## Hanspeter Schmidt Rechtsanwalt

---

Hanspeter Schmidt • Rechtsanwalt am OLG Karlsruhe und LG Freiburg  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht • Sternwaldstraße 6a • D-79102 Freiburg im Breisgau  
tel xx49 (0)761 702542 • fax 702520 • e-mail hps@prolink.de

### **Die Proposition Edelhäuser:**

### **Die Neuauflage eines Kampfes der Ideologien um und gegen „Bio“?**

(1) 1988 war Ökolandbau in bedrängter Lage. Ökoanbieter wurden angegriffen: Es fänden sich Spuren von Umwelttoxinen in Bioprodukten. Der Verbraucher erwarte aber Naturreinheit. Wenn „Bio“ gesagt werde und es seien solche Spuren im Bioprodukt, werde gegen das Verbot der Werbung mit Naturreinheit verstoßen (§ 17 Absatz 1 Nr. 4 LMBG). Also: Wer in den 80er Jahren Bioprodukt anbot, mußte damit rechnen, daß irgendeine Spur eines ubiquitären, persistierenden Pestizids, beispielsweise DDT, insbesondere in tierischen Fetten, nachgewiesen und er mit Klagen überzogen wurde.

(2)

Ökologischer Landbau und konventionelle Landwirtschaft standen und stehen als zwei konkurrierende Produktionsweisen im Wettbewerb nebeneinander. Die konventionelle Landwirtschaft klagte, daß die Ökobauern nicht wirklich etwas Besonderes leisten würden, weil ja auch in den Bioprodukten Pestizidspuren seien. Die Ökobauern sagten, sie würden sehr wohl etwas Besonderes leisten, weil sie auf viele der umweltschädigenden Techniken und Agrochemikalien verzichteten, die konventionelle Bauern einsetzen. Dies sei ihr Beitrag zur Risikominimierung, zum Umweltschutz und zur Wahlfreiheit des Verbrauchers. Dies wurde aber Ende der 80er Jahre von der konventionellen Konkurrenz nicht akzeptiert, und daher suchte der Ökolandbau Schutz beim EU-Verordnungsgeber. Er erhielt ihn durch die EU-Verordnung Nr. 2092 aus 1991.

(3)

Die EU-Verordnung ist die normative Abgrenzung der beiden konkurrierenden Landwirtschaftsformen. Gesetzgeberisches Ziel der Verordnung ist die Befriedung im Kampf der Wettbewerber mit Öko- auf den einen und konventionellem Landbau auf der anderen Seite. Die Verordnung ist ein *lex specialis*, ein Spezialgesetz im Verhältnis zum lebensmittelrechtlichen Irreführungsverbot. Wer die Verordnung einhält, betrügt nicht – er führt nicht irreführend, gleich welche Vorstellungen der konkret angesprochene Verbraucher mit „Bio“ verknüpft. Die Verordnung schützt die Verfahrensbezogenheit der Bioauslobung.

(4)

Das Stuttgarter Ministerium hat den der Konkurrenz der beiden Landwirtschaftsformen innewohnende Ideologie- und Kulturkampf jetzt wieder eröffnet. Seine Position sei hier als „*Proposition Edelhäuser*“ bezeichnet, um ihrem Schöpfer Ehre zu erweisen. Im Sommer 2002 wurde in Stuttgart gesagt: Wenn wir in Ökoprodukten Spuren von Substanzen finden, die als Pflanzenschutzmittel bekannt sind, liegt in der „Bio“-Kennzeichnung Irreführung, denn der Verbraucher erwartet ein naturreines Produkt (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 LMBG). Nicht § 17 Nr. 4, sondern Nr. 5 LMBG ist jetzt das Angriffsinstrument.

Wer in Baden-Württemberg mit Ökoprodukten zu tun hat, wird mit hohen Strafen bedroht, weil niemand sicher sein kann, daß sich in seinen Bioprodukten nicht doch Spuren der bioziden Wirkstoffe finden. Ökoanbieter werden mit der Drohung öffentlicher Verhandlung über ihre Einsprüche in den Bußgeldverfahren eingeschüchtert. Schon bei allergeringsten Spuren von Chlormequat in Getreide werden in Baden-Württemberg Bußgeldverfahren gegen Ökoanbieter wegen angeblicher Irreführung eingeleitet. Diese Verfahren werden dann nur gegen

Zahlung von vielen Tausend Euro eingestellt. Wer um seinen guten Ruf besorgt ist, fügt sich, denn nicht jeder hält es aus, als Irreführer angeprangert zu werden.

Die *Proposition Edelhäuser* ist eine Kampfposition, die nach meinem Urteil aus juristischen Gründen eindeutig falsch und unerträglich ist, weil sie die Befriedungsfunktion der EU-Ökolandbau-Verordnung nicht anerkennt.

(5)

„Spur im Bioprodukt“ gleich „Irreführung, weil Enttäuschung der Verbrauchererwartung“ war aber nur die erste krude Version der Stuttgarter Entwicklung. Jetzt findet sich eine Verfeinerung. Daher lautet die *Proposition Edelhäuser* jetzt nicht mehr: Wenn wir die Spur einer Substanz finden, die als Pflanzenschutzmittel bekannt ist, liegt Irreführung vor, denn der Verbraucher erwartet ein naturreines Bioprodukt. Sondern: Wenn wir die Spur einer Substanz finden, die als Pflanzenschutzmittel bekannt ist, leiten wir daraus die Feststellung ab, daß das Bioprodukt unter Verstoß gegen die EU-Ökolandbau-VVO hergestellt wurde. Wenn wir eine Spur finden, erkennen daher wir Lebensmittelchemiker als Naturwissenschaftler auf unerlaubte Anwendung und verbieten das Bioprodukt. Unsere Lebensmittelchemiker erstellen gerichtsfeste Gutachten. Sie schreiben: Wir „optieren“ auf unerlaubte Anwendung. Diese „Gutachten“ werden dann an die Landratsämter geschickt. Diese leiten Bußgeldverfahren gestützt auf diese Gutachten ein. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als die fachkompetente, zuständige Aufsichtsbehörde im gemeinschaftsrechtlichen Kontrollsystem für den ökologischen Landbau nach der EU-Ökolandbau-Verordnung wird ausgeschaltet. Sie erfährt von diesem Gutachten nur nachrichtlich, damit sie es beispielsweise der betroffenen Kontrollstelle zur Mitkenntnis geben kann. Ihre Fachkompetenz wird hier nicht eingeschaltet, sondern der Entscheidungswille des lebensmittelchemischen Sachverständigen und seiner vorgesetzten Behörde tritt an die Stelle der fachkundigen Rechtsanwendung.

(6)

Ohne daß dies klar gesagt wird, denn für juristische Feinheiten interessiert sich die *Proposition Edelhäuser* nicht, steht diese Einschätzung in einem Näheverhältnis zu einer Neuregelung, die im März 2002 in den Anhang III der EU-Verordnung mit den Kontrollvorschriften aufgenommen wurde: Dort ist festgelegt, daß jeder, dem Tatsachen bekannt werden, die Anstoß für seine Vermutung geben, eines der von ihm hergestellten oder vertriebenen Ökoprodukte sei unter Verstoß gegen die Verordnung produziert worden, erst einmal den Vertrieb selbst sistieren muß. Und er muß es seiner Kontrollstelle melden. Diese kann entscheiden, ob sie das weitere Verfahren dem Unternehmen überläßt oder ihm auferlegt, erst einmal Einvernehmen mit der Kontrollstelle herzustellen, bevor nach der Aufklärung des Verdachts das Produkt weiter vertrieben wird. Und es kann die Kontrollstelle die Problematik auch der Aufsichtsbehörde weiter melden. Diese kann, wenn sie sich nicht sicher ist, ob das betroffene Unternehmen seiner Selbstsistierungspflicht genügt, anordnen, daß während einer bestimmten, von vorne herein festzulegenden Frist, vielleicht zwei oder drei Wochen, das Produkt nicht weiter vertrieben werden darf.

Dann aber - und dies ist entscheidend - ist diese Sistierung aufzuheben, wenn sich der Verdacht nicht als begründet erweist. Was heißt das? Das heißt, daß derjenige, der ein zertifiziertes Ökoprodukt in der Hand hält, eben nicht das Risiko der Unaufklärbarkeit eines Verdachts trägt, sondern was er ertragen muß ist, daß die Vermutung zu einer Aussetzung der Vermarktbarkeit führt, nicht aber, wenn sich das Gegenteil nicht beweisen läßt, zu einem Verlust der Vermarktbarkeit. So ist es richtig, weil die verfahrensbezogene Biozertifizierung für alle, die mit Bioprodukten zu tun haben, verlässlich wirken soll. So ist es richtig, weil es nicht anders sein kann. Alles andere würde zu einem unerträglichen, ganz willkürlichen Eingriff in die Grundrechte dessen führen, der ein zertifiziertes Bioprodukt in der Handelskette zufällig in der Hand hat. Die *Proposition Edelhäuser* ist aber: Der Lebensmittelchemiker hat ein Produkt in der Hand, er findet Spuren, er hat einen Verdacht, dies indiziert den Wegfall der Vermarktbarkeit und dabei bleibt es, weil der Gegenbeweis, also der Negativbeweis, es sei die Substanz nicht Folge einer verbotenen Anwendung praktisch nie zu führen ist. Die *Proposition Edelhäuser* ist falsch. Sie verstößt gegen EU-Recht. Ich sage dies hier klar und

deutlich, damit sich kein Amtswalter des Landes darauf berufen kann, es seien ihm die juristischen Feinheiten nicht bekannt gewesen.

(7)

Wer korrigiert die falsche *Proposition Edelhäuser*? Ein ähnlicher Streit wurde vorgestern vor dem Oberverwaltungsgericht in Koblenz ausgetragen. Die GEPA war über zwei Jahre von den Behörden des Landes mit der Behauptung verfolgt worden, sie würde irreführen, weil sie Reis aus einem von Frau Dr. Vandana Shiva kontrollierten Anbauprojekt in Indien mit dem Aufkleber „Ohne Gentechnik“ anbietet. Das OVG hielt dem Lebensmittelchemiker des Landes Rheinland-Pfalz vor, daß die Auslobung „Ohne Gentechnik“ verfahrensbezogen und daher richtig sei. Er antwortete, daß seine Logik als Naturwissenschaftler eine andere sei: Daher würde er denken, daß wenn ein Verbraucher „Ohne Gentechnik“ lese, dieser erwarte, daß die von der Konkurrenz angebotenen Reisprodukte gentechnisch verändert seien, was aber jetzt noch nicht erlaubt sei. Das Gericht machte klar, daß es in „ohne Gentechnik“ unter verschiedenen Aspekten eine wertvolle Verbraucherinformation sehe und das Land verurteilen werde.

(8)

Es folgt, daß das systematische Aushebeln verfahrensbezogener, alternativer Lebensmittel-etikettierungen, sei es „ohne Gentechnik“ oder „Öko“, durch die Behörden der Lebensmittelaufsicht, insbesondere die sachverständigen Lebensmittelchemiker, zu beenden ist. Vorzugsweise durch bessere Einsicht. Notfalls mit der Entscheidung der oberen Verwaltungsgerichte, so wie dies in Koblenz geschieht. Das Aushebeln der zuständigen sachverständigen Ökofachbehörden durch direktes Einleiten von Bußgeldverfahren aufgrund nicht sachverständiger lebensmittelchemischer Gutachten, muß beendet werden.

(9)

Die Bewertung von Synthetikspuren in Ökoprodukten wirft schwierige Fragen auf, die nur von Fachkennern zuverlässig beurteilt werden können. Ich nenne zwei Aspekte. Beide geben durchaus auch den Befürwortern der Ökoproduktion Anlaß zum Nachdenken und zur Fortentwicklung. Beide zeigen aber zugleich, daß ein durchschnittlich sachverständiger Lebensmittelchemiker nicht sachverständig beurteilen kann, ob die Spur einer Substanz, die auch als Pflanzenschutzmittel eingesetzt wird, auf unerlaubte Anwendung schließen läßt oder nicht.

(10)

Biozide dürfen in der Ökotierhaltung zur Entwesung von Stallgebäuden nur eingesetzt werden, wenn sie positiv in der Verordnung gelistet sind. Für die pflanzliche Produktion findet sich diese Positivlistungsbedürftigkeit für die Schädlingsentfernung aus leeren Räumen nicht. Der Grund ist einfach: Pflanzliche Produkte müssen gelagert werden, nicht nur auf den Ökobetrieben, sondern auch in der Kette des Großhandels, beim Verarbeiter und dann weiter. Es müssen Lastwagen, Schiffe, Förderanlagen, Lagerräume entwest werden. Entwest werden die leeren Räume, und es werden nicht die Pestizide wie bei konventionellen Produkten direkt in den Förderstrom des Getreides gesprüht. Die Belastung ist daher bei weitem geringer, aber klar ist auch, daß Spuren bleiben. Wenn ein Schiff entwest wird, kann es bei Liegegebühren von vielen zehntausend Dollar täglich nach einer Begasung nicht viele Karenztage liegen, sondern die Zeitspanne, die wirtschaftlich und organisatorisch vertretbar und verhältnismäßig ist. Allgeringste Spuren dieser Entwesung bleiben, und sie dürfen nach der Verordnung auch bleiben. Ein Lebensmittelchemiker kann nicht beurteilen, ob die Spuren aus erlaubter oder unerlaubter Anwendung stammen. Sachverständig ist die dafür zuständige Kontrollstelle und ihre Aufsichtsbehörde. Ich persönlich meine aber im übrigen, daß der Biozideinsatz bei der Lagerung von Pflanzenprodukten und ihrem Transport näher geregelt werden sollte. Nur ist das Thema eben kein Spielfeld für Ökoverhinderungsstrategien, denn diese hat der EU-Ökogesetzgeber den Mitgliedstaaten und damit auch den Stuttgartern untersagt.

(11)

Es gibt eine zweite Schnittstelle: Drei Jahre ist es her, daß Beamte der EU-Kommission, das Thema der Reduktion des Einsatzes von Kupferverbindungen im Obstbau und im Weinbau als besonders wichtig qualifizierten. Für sie war wichtig, die Zustimmung der Mitgliedstaaten für ein Programm der schrittweisen Reduktion zu erhalten, so wie es die deutschen Öko-Anbauverbände schon nach ihren eigenen Regeln betrieben. Nur wurde diese Zustimmung politisch erkaufte dadurch, daß die Kommission den zögernden Mitgliedstaaten sagte, das Kupfer könne ja ersetzt werden durch Pflanzenstärkungsmittel, denn diese seien als Zweckbestimmung in der EU-Ökolandbau-Verordnung nicht aufgeführt und damit nicht positivlistungspflichtig. Niemand hatte zuvor je diesen Gedanken einer allgemeinen, beliebigen Zulässigkeit aller Pflanzenstärkungsmittel im Ökolandbau gefaßt, alle waren davon ausgegangen, daß der Begriff des Pflanzenschutzmittels, die nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie gelistet sind, als weiter europarechtlicher Begriff auch die Pflanzenstärkungsmittel umfassen solle. Anders dann die EU-Kommission.

Was ist die Folge? Substanzen dürfen als Pflanzenstärkungsmittel in Deutschland eingesetzt werden, wenn sie dafür geeignet sind. Eine Substanz kann als Pflanzenschutzmittel wirken, wenn sie relativ hoch konzentriert ist, denn dann schädigt sie den Schadorganismus, und sie wirkt als Pflanzenstärkungsmittel, wenn ihre Konzentration und ihre Anwendungshäufigkeit verringert werden. Wenn sie also nicht primär den Schadorganismus, beispielsweise den Pilz, angreift und vernichtet, sondern systemisch, abwehrstärkend in der Pflanze wirkt. Was so wirkt, steht in der Beurteilung des anwendenden Bauern. Es gibt keine Zulassungspflicht für den Einsatz von Pflanzenstärkungsmitteln. Pflanzenstärkungsmittel dürfen nur nicht als solche im Handel angeboten werden, wenn sie nicht in einer Liste aufgeführt sind, die von der BBA (Biologische Bundesanstalt) geführt wird. In dieser Liste stehen auch heute schon einige Synthetika, aber diese sind nur die Spitze des Eisbergs, denn eine unübersehbare Fülle weiterer Synthetika sind dem Grunde nach geeignet, jeweils in geringen Konzentrationen den Pflanzenstoffwechsel beeinflussend als Pflanzenstärkungsmittel eingesetzt zu werden.

(12)

Welcher Lebensmittelchemiker kann hier eine sachgerechte Bewertung vornehmen, was für eine verbotene und was für eine nicht verbotene Anwendung spricht? Die *Proposition Edelhäuser* führt zur unerträglichen Einschüchterung und Bedrängung der Ökoanbieter. Sie ist geeignet, das Ökoangebot zu vernichten, zu verdrängen und die Wahlfreiheit des Verbrauchers zu beenden. Sie wendet sich gegen die durch den EU-Verordnungsgeber geschützte Wahlfreiheit des Verbrauchers und sie ist daher ungesetzlich. Wer ihr als Amtswalter folgt, handelt nach meiner Auffassung amtspflichtwidrig. Bitte sehen Sie es mir nach, daß ich wegen der Bedeutung der Sache, meine rechtliche Würdigung in deutlicheren Worten vorgetragen habe, als dies sonst meine Art ist.

Berlin, den 24.01.2003